

Beteiligungsverfahren für den Bebauungsplan „Bolzplatz Drübeck“ OT Drübeck, Stadt Ilsenburg

A. Die frühzeitige Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB

erfolgte vom **03.04. – 08.05.2017** im Gebäude der Stadt Ilsenburg, Harzburger Straße 24, 38871 Ilsenburg, 1. OG, Fachbereich Ordnung und Bauen

Es ist keine Anregung eingegangen.

B. Die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger gemäß § 4 (1) BauGB

erfolgte mit **Anschreiben nebst Anlagen am 17.03.2017** mit Stellungnahme-Frist bis zum **28.04.2017**

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben (Wortlaut siehe Abwägungstabelle):

➤ Deutsche Bahn AG	Schreiben vom 24.03.2017
➤ Avacon AG	Schreiben vom 29.03.2017
➤ Stadtwerke Wernigerode	Schreiben vom 03.04.2017
➤ Landesamt für Vermessung und Geoinformation	Schreiben vom 03.04.2017
➤ Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	Schreiben vom 04.04.2017
➤ WA Holtemme-Bode	Schreiben vom 12.04.2017
➤ Landesstraßenbaubehörde	Schreiben vom 19.04.2017
➤ Deutsche Telekom Technik GmbH	Schreiben vom 19.04.2017
➤ Landesamt für Geologie und Bergwesen	Schreiben vom 21.04.2017
➤ Landkreis Harz	Schreiben vom 26.04.2017
➤ NASA GmbH	Schreiben vom 05.05.2017
➤ Landesverwaltungsamt	Schreiben vom 08.05.2017
➤ Vodafone Kabel Deutschland	E-Mail vom 08.05.2017
➤ Ministerium für Landentwicklung und Verkehr	Schreiben vom 14.08.2017

Folgende Träger öffentlicher Belange haben schriftlich mitgeteilt, dass von Ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind:

➤ Stadt Bad Harzburg	E-Mail vom 21.03.2017
➤ Landesbetrieb für Hochwasserschutz u. Wasserwirtsch.	Schreiben vom 27.03.2017
➤ Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Schreiben vom 23.03.2017
➤ Harz Energie Netz GmbH	Schreiben vom 23.03.2017
➤ Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, Dienstl.	Schreiben vom 28.03.2017
➤ Unterhaltungsverband Ilse / Holtemme	Schreiben vom 30.03.2017
➤ Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten	Schreiben vom 05.04.2017
➤ Harzer Verkehrsbetriebe GmbH	Schreiben vom 11.04.2017
➤ Stadt Wernigerode	Schreiben vom 25.04.2017

Folgende durch den Vorhabenträger beteiligte Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie zu den Planungsabsichten keine Anregungen vorzubringen haben:

- Regionale Planungsgemeinschaft
- Gemeinde Nordharz
- Enwi
- Polizeirevier Harz

C. Die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

erfolgte vom **18.12.2017 bis 26.01.2018** durch öffentlichen Aushang im Verwaltungsgebäude der Stadt Ilsenburg, Harzburger Straße 24, 1. OG Bauamt, Zimmer 208

keine

D. Die erneute Beteiligung der betroffenen Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

erfolgte mit Schreiben **13.12.2017** mit Stellungnahme-Frist bis zum **26.01.2018**.

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben (Wortlaut siehe Abwägungstabelle):

➤ Avacon Netz GmbH	Schreiben vom 20.12.2017
➤ Landesbetr. für Hochwasserschutz u. Wasserwirtschaft	E-Mail vom 29.12.2017
➤ Landesamt für Altlastenfreistellung	Schreiben vom 03.01.2018
➤ Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	Schreiben vom 05.01.2018
➤ Deutsche Bahn AG	Schreiben vom 05.01.2018
➤ Regionale Planungsgemeinschaft	Schreiben vom 05.01.2018
➤ Stadtwerke Wernigerode	Schreiben vom 11.01.2018
➤ WA Holtemme-Bode	Schreiben vom 12.01.2018
➤ Vodafone Kabel Deutschland GmbH	E-Mail vom 16.01.2018
➤ Deutsche Telekom Technik GmbH	Schreiben vom 15.01.2018
➤ Ministerium f. Landentwicklung u. Verkehr (landespl. St.)	Schreiben vom 22.01.2018
➤ Unterhaltungsverband „Ilse/Holtemme“	Schreiben vom 26.01.2018
➤ Ministerium f. Landentwicklung u. Verkehr	Schreiben vom 26.01.2018
➤ Landkreis Harz	Schreiben vom 26.01.2018

Folgende Träger öffentlicher Belange haben schriftlich mitgeteilt, dass von Ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind:

➤ Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Schreiben vom 20.12.2017
➤ Stadt Wernigerode	Schreiben vom 20.12.2017
➤ Landesamt für Vermessung und Geoinformation	Schreiben vom 08.01.2018
➤ Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	Schreiben vom 15.01.2018

Folgende durch den Vorhabenträger beteiligte Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie zu den Planungsabsichten keine Anregungen vorzubringen haben:

- **Landesstraßenbaubehörde**
- **Landesamt für Geologie und Bergwesen**
- **Gemeinde Nordharz**
- **Stadt Bad Harzburg**
- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz**
- **Harzer Verkehrsbetriebe GmbH**
- **Avacon AG, Steuerung Netze**
- **Harz Energie Netz GmbH**
- **enwi**
- **Polizeirevier Harz**

A. Die frühzeitige Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB

Folgende Bürger haben Stellungnahmen abgegeben: **keine**

B. Die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger gemäß § 4 (1) BauGB

Folgende betroffenen Behörden und andere Träger öffentlicher Belange haben sich zur Planung geäußert:

1. Deutsche Bahn AG

Schreiben vom 24.03.2017

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
Unsererseits bestehen unter Beachtung nachfolgender Hinweise keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorgelegte Planung. Es ist durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in jedem Fall auszuschließen, dass Kinder/Nutzer der Sportanlage durch ihr Verhalten sich selbst und den Eisenbahnbetrieb beeinträchtigen bzw. gefährden können (durch Ballspielen, Steine werfen auf vorbeifahrende Züge etc.).	Die Stadt Ilsenburg wird durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in jedem Fall auszuschließen, dass Kinder/Nutzer der Sportanlage durch ihr Verhalten sich selbst und den Eisenbahnbetrieb beeinträchtigen bzw. gefährden können.

2. Avacon AG

Schreiben vom 29.03.2017

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
Grundsätzlich stimmen wir dem Bebauungsplan zu. Die im Plangebiet befindlichen MS/NS-Kabel unseres Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen. Bei Pflanzungsarbeiten in der Nähe unserer Anlagen weisen wir auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hin. Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke bitten wir gemäß Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Mögliche Berührungspunkte werden im Vorfeld abgestimmt. Das Merkblatt der Forschungsgesellschaft wird berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wenn erforderlich bei Veräußerung öffentlicher Flächen beachtet.

3. Stadtwerke Wernigerode

Schreiben vom 03.04.2017

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
in Beantwortung Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Stadtwerke Wernigerode GmbH keine Einwände gegen den Bebauungsplan "Bolzplatz" im OT Drübeck der Stadt Ilsenburg bestehen. Trinkwasser Eine Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser ist grundsätzlich möglich. Im Bedarfsfall ist mit der Stadtwerke Wernigerode GmbH ein Erschließungsvertrag abzuschließen. Die Bereitstellung von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz der Stadtwerke Wernigerode GmbH ist nicht möglich. Die Mitbenutzung unserer technischen Hydranten kann im Rahmen der "Vereinbarung zur Mitbenutzung von Hydranten" erfolgen. Ist im Zuge der Erschließung des Plangebietes die Mitbenutzung privater Grundstücke zur Verlegung unserer Versorgungsleitung notwendig, so sind diese durch entsprechende Grunddienstbarkeiten dinglich zu sichern. Bei der Ausführung von Bauarbeiten im Plangebiet sind unsere Versorgungsleitungen gemäß dem DVGW Regelwerk "Hinweise für Maßnahmen zum Schutze von Versorgungsleitungen" GW 315 vom Mai 1979 und den Hinweisen der Stadtwerke Wernigerode GmbH zum Schutze erdverlegter Versorgungsleitungen entsprechend zu sichern. Ein Mindestabstand von 0,40 m anderer Leitungen zu unseren Versorgungsleitungen ist einzuhalten. Weiterhin sollten Sie bei Ihrer Planung beachten, wenn Baumbepflanzungen vorgesehen sind, dass sie dem DVGW Regelwerk "Baumbepflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" GW 125 vom März 1989 entsprechen. Sollten Umverlegungen unserer Versorgungsleitungen notwendig werden, ist dies rechtzeitig der Stadtwerke Wernigerode GmbH mitzuteilen, damit eine örtliche Abstimmung erfolgen kann. Eine Umver-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Trinkwasser ist für den Bolzplatz nicht notwendig, so dass ein Abschluss eines Erschließungsvertrages nicht erforderlich wird. Löschwasser ist für den Bolzplatz nicht erforderlich. Eine Erschließung des Plangebietes mit Trinkwasser ist nicht geplant. Zukünftige Bauarbeiten werden unter Beachtung der DVGW Regelwerke und den Hinweisen der Stadtwerke Wernigerode durchgeführt Baumpflanzungen werden unter Beachtung der DVGW Regelwerke durchgeführt. Werden Umverlegungen der Versorgungsleitungen notwendig, erfolgt rechtzeitig eine Abstimmung mit den Stadtwerken Wernigerode GmbH. In dem Zuge ist ggf. eine Regelung zur

gung erfolgt zu Lasten des jeweiligen Auftraggebers. Vor Beginn der Umverlegungsarbeiten kann eine Kostenschätzung erstellt werden. Bei der Ausführung der Tiefbauarbeiten (auch bei Vorabschachtung) ist von der ausführenden Firma unbedingt eine Leitungsauskunft bei uns einzuholen. Wir bitten Sie uns bei der weiteren Planung zu beteiligen, um evtl. entstehende Probleme rechtzeitig klären zu können.	Kostenübernahme zu treffen. Die Hinweise für die Tiefbauarbeiten werden zur Kenntnis genommen und von den jeweiligen Unternehmen beachtet. Die Stadtwerke Wernigerode GmbH wird weiterhin rechtzeitig in Planungsmaßnahmen eingebunden.
---	--

4. Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Schreiben vom 03.04.2017

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Ich empfehle Ihnen, die Flurstücksnummern der Flurstücke 387 (teilweise im Geltungsbereich) und 384 (angrenzendes Flurstück) in der Planzeichnung mit aufzuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Flurstück 384 und 387 wird in der Planzeichnung ergänzt.

5. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie SA

Schreiben vom 04.04.2017

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
aus archäologischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das o.g. Vorhaben. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans keine archäologischen Kulturdenkmale (gem. DenkmSchG LSA § 2,2) bekannt. Die ausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen", eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen. Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung entfällt, da die gegebenen Hinweise bereits in der Planunterlage und in der Begründung berücksichtigt sind.

6. WAHB Holtemme-Bode

Schreiben vom 12.04.2017

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
Schmutzwasser fällt nicht an und das Regenwasser ist auf dem Grundstück zu belassen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

7. Landesstraßenbaubehörde

Schreiben vom 19.04.2017

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ist im Landkreis Harz der Regionalbereich West (RB West) der Landesstraßenbaubehörde. 2. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über vorhandene Gemeindestraßen. 3. Belange des RB West der LSBB sind bei der o. g. Bauleitplanung nicht zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

8. Deutsche Telekom Technik GmbH

Schreiben vom 19.04.2017

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Übersichtsplan liegt dem Schreiben als Anlage bei. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Hinsichtlich eventuelle geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Baumpflanzungen werden unter Beachtung des genannten

über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.	Merkblattes durchgeführt.
---	---------------------------

9. Landesamt für Geologie und Bergwesen

Schreiben vom 21.04.2017

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor. <u>Geologie</u> Aus geologischer Sicht gibt es zum Bebauungsplan "Bolzplatz Drübeck" nach derzeitigen Erkenntnissen keine Hinweise oder Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung entfällt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung entfällt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung entfällt.

10. Landkreis Harz

Schreiben vom 26.04.2017

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
(A) Fachdienst Planung / ÖPNV Unter Aspekten des Mobilitätsmanagements kann dem Bebauungsplan nur mit Einschränkungen zugestimmt werden: Die Einrichtung eines barrierefrei zugänglichen Haltepunktes für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) an der Kreuzung "Am Kamp" /KBS 330 muss trotz Bolzplatz möglich bleiben. Begründung: Im aktuellen Nahverkehrsplan des Landkreises Harz wird unter Pkt. 2.2 <i>Entwicklung und Verknüpfung der ÖPNV-Angebote</i> auf die Bedeutung des vormaligen und nunmehr aufgelassenen Bahnhofs Drübeck hingewiesen. Eine Reaktivierung am nördlichen Ortsrand wäre im Hinblick auf die fußläufige Erreichbarkeit des Klosters Drübeck (überregional bedeutsame Tagungsstätte der Evangelischen Kirche sowie hohe touristische Relevanz) sehr sinnvoll. Derzeit prüft die NASA GmbH die Reaktivierung des Haltepunktes in Drübeck. Eine geeignete Stelle dafür stellt die Eisenbahnkreuzung "Am Kamp" mit der KBS 330 nördlich des geplanten Bolzplatzes dar. Zur Gewährleistung der Barrierefreiheit ist eine entsprechende Rampe erforderlich, deren Bau durch den Bolzplatz nicht eingeschränkt werden darf. Umweltamt / untere Naturschutzbehörde Der Umweltbericht berücksichtigt im ausreichenden Maße die Belange von Natur und Landschaft. Die grünordnerischen Festsetzungen tragen zum Ausgleich bei. Rasenansaat sind ausschließlich mit Regio-Saatgut vorzunehmen. Das ist in die Festsetzung mit aufzunehmen. Umweltamt / untere Wasserbehörde <u>Sachgebiet Wasser</u> Seitens der unteren Wasserbehörde, SG Wasser, bestehen keine Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Bolzplatz Drübeck" in der Stadt Ilsenburg, Ortsteil Drübeck. Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan erwähnt, befinden sich im Vorhabengebiet keine Gewässer 1. oder 2. Ordnung. Das Gewässer 2. Ordnung "Nonnenbach" wird vom Vorhaben nicht tangiert. Das Bebauungsplangebiet ist auch nicht Bestandteil eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes. <u>Sachgebiet Abwasser</u> Keine Bedenken oder sonstigen Hinweise Umweltamt / untere Immissionsschutzbehörde Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stehen dem o. g. Plan keine Bedenken entgegen. Die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen des Planverfahrens durch gutachterliche Prüfung bewertet. Die "Immissionsprognose für die Schaffung von Baurecht für einen Bolzplatz in der Stadt Ilsenburg im OT Drübeck" des Ingenieur-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Bau des Bolzplatzes wird der geplante Haltepunkte in einer Entfernung von ca. 330 m nicht beeinflusst. Im Flächennutzungsplan ist der mögliche Haltepunkt in einer Entfernung von ca. 330 m dargestellt, so dass durch den Bau des Bolzplatzes keine Einschränkung erfolgt. Die Verwendung von Regio-Saatgut wird in die Festsetzungen aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung entfällt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung entfällt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung entfällt.

büros für Schallschutz EGO Akustik vom 10.01.2017 entspricht allen fachlichen und rechtlichen Anforderungen. Die Ergebnisse sind plausibel und wurden in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes angemessen berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen zum Schallschutz sind für die folgende Bauausführung abschließend bestimmt. Sollten seitens der Stadt Betriebszeitbeschränkungen des Bolzplatzes beabsichtigt werden, können diese im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind diese mit Errichtung der Lärmschutzwand nicht zwingend geboten.

Bauordnungsamt / Vorbeugender Brandschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum Bolzplatz. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen.

Amt für Kreisstraßen / Straßenaufsicht

In der Begründung zu o.g. Bebauungsplan wird unter Punkt 2.3 angegeben, dass die verkehrliche Erschließung über die Straße "Am Kamp" gesichert ist. Dazu bestehen Bedenken. Es ist nicht bekannt, wie weit die Straße "Am Kamp" als öffentliche Straße gewidmet ist. Das gilt auch für die südlich angrenzende Fläche (Gemarkung Drübeck, Flur 3, Flurstück 387).

Durch die Stadt Ilsenburg ist zu prüfen und nachzuweisen, ob bzw. dass die verkehrliche Erschließung rechtlich gesichert ist.

Ordnungsamt / Katastrophenschutz, Kampfmittelbehörde

Zur vorgelegten Planung bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde keine Bedenken. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Sonstige Hinweise:

Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167) sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg.

Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend der Landkreis Harz, Ordnungsamt, bzw. die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.

Die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt, ist über den Beginn von Vorhaben schriftlich (oder über Fax: 03941/69 99 240) zu informieren, damit die Leitstelle über die Vorhaben Kenntnis hat bzw. eventuelle Umleitungen für den Rettungsdienst und die Feuerwehren geplant oder die weitere Befahrbarkeit der Straßen beachtet werden können.

Keine Bedenken oder sonstigen Hinweise hatten:

- **Fachdienst Planung / Raumordnung, Kreisentwicklung**
- **Umweltamt / untere Bodenschutzbehörde**
- **Ordnungsamt, Straßenverkehrsrecht** (Ortsrandlage, nicht betroffen)
- **Bauordnungsamt / Bauordnungsrecht**
- **Gesundheitsamt / vorbeugender Gesundheitsschutz**
- **Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung.**

(B)

Das Vorhaben ist bereits aus einer Bauvoranfrage der Stadt Ilsenburg von 2012 bekannt. Der Stadt Ilsenburg wurde empfohlen, zur Zulässigkeit einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Begründung zum Planungsgrund kann gefolgt werden.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb der im Zusammenhang stehenden Bebauung. Der Planart und dem gewählten Planverfahren wird zugestimmt.

zum Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan:

Im weiter geltenden Flächennutzungsplan des Ortsteils Drübeck,

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zurzeit sind keine Betriebszeitbeschränkungen geplant.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung entfällt.

Die Begründung wird im Punkt 2.3 ergänzt.

Der Bolzplatz ist über die im Eigentum der Stadt Ilsenburg stehenden Flurstücke 801, 817 und 802 der Flur 3 öffentlich zugänglich. Die ab Höhe der Containerstellplätze unbefestigte Straße führt weiter zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Bahnstrecke und wird seit jeher öffentlich genutzt. Nach § 51 Abs. 3 StrG LSA sind die bisherigen Stadt- und Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA. Nach der Verordnung der DDR über das Straßenwesen vom 18.07.1957 waren Stadt- und Gemeindestraßen öffentlich, wenn bisher ihrer Benutzung durch die Verkehrsteilnehmer seitens der Rechtsträger bzw. Eigentümer nicht widersprochen worden war. Die Öffentlichkeit der kommunalen Straßen, Wege und Plätze war demnach von dem tatsächlichen Vorgang des allgemeinen Verkehrs und dessen Duldung durch den Rechtsträger oder Eigentümer des Straßenlandes abhängig.

Die o.g. Flurstücke sind im Entwurf des Straßenbestandsverzeichnisses der Stadt Ilsenburg / OT Drübeck als Teile der Straße „Am Kamp“ aufgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Über einen Hinweis auf der Planunterlage wurde bereits auf die notwendigen Maßnahmen aufmerksam gemacht.

Die Einsatzleitstelle des Landkreises wird informiert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung entfällt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In die Begründung wird unter Punkt 1.2 redaktionell

rechtsbeachtlich seit 28.04.2006, ist die Fläche als Landschaftsgrün und nachrichtlich als besonders geschütztes Biotop dargestellt. Bereits im Verfahren zur Bauvoranfrage 2012 wurde festgestellt, dass es sich bei der Fläche nicht mehr um ein besonders geschütztes Biotop handelt. Im Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Vorentwurf im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) wurde die Fläche bisher als Grünfläche (gem. Legende mit urbaner Nutzung) ohne nähere Nutzungsbestimmung dargestellt. Gem. Nr. 9 der Anlage zur PlanzV 90 können im Flächennutzungsplan die Zeichen für die Nutzung zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächendarstellung verwendet werden. Ob ein Bebauungsplan bei Fehlen der Angabe der Nutzungsbestimmung im Flächennutzungsplan aus diesem entwickelt sein kann, insbesondere wenn es sich um einen Bolzplatz handelt, statt vorher um Landschaftsgrün, ist fraglich. Dafür spricht, dass es sich bei einem Bolzplatz grundsätzlich um eine Grünfläche mit urbaner Nutzung und nicht um eine Bebauung handelt, dass ein Bolzplatz grundsätzlich in einem WA zulässig ist und ein solches angrenzt und dass ein Flächennutzungsplan grundsätzlich nicht flächengenau zu sein braucht. Dagegen spricht, dass ein Bolzplatz im Gegensatz zum Landschaftsgrün grundsätzlich lärmintensiv ist und gegenüber schutzwürdigen Nutzungen geeignet ist, bodenrechtliche Spannungen zu begründen (kann das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verletzen). Ein Betroffener könnte daher geltend machen, dass er sich auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes verlassen habe und sich daher nicht am Bebauungsplanverfahren beteiligt habe. Es wird dringend angeraten, den Bebauungsplan im Parallelverfahren aufzustellen (entweder Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Drübeck oder Vorantreiben der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Einheitsgemeinde). Das vorliegende Schallgutachten soll als wichtige umweltbezogene Information in der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit ausgelegt werden. Geltungsbereich: Es wäre zu prüfen, ob die Straße „Am Kamp“ in den Geltungsbereich einbezogen werden muss. Sie liegt bisher nicht in einem Bebauungsplan und diene bisher auch nur in einer geringen Länge der Erschließung. Die Stadt wäre normalerweise (ohne Widmungsverfügung) nicht verpflichtet, diese Straße zu unterhalten und für Sicherheit und Ordnung für eine Benutzung zu sorgen. Es wird auf § 125 BauGB verwiesen. Sonstige Hinweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): - Ausgleichsmaßnahmen Textliche Festsetzung Nr. 2.2: Es wurde keine Fläche "B" festgesetzt. Damit ist die Pflanzung der Strauchhecke nicht durchsetzbar. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Gemeinde die Ausgleichsmaßnahmen durchführt. Damit gibt es eine Selbstbindungspflicht. Das Ansähen von Scherrasen wurde nicht festgesetzt. Es erscheint auch tatsächlich schwierig zu sein, auf einem täglich genutzten Bolzplatz Rasen zu erhalten. - In der Legende sollten die verwendeten Planzeichen für die Planunterlage erläutert werden. - Grünflächen sind als öffentliche oder private Grünflächen festzusetzen. - Präambel: Die Bauordnung ist keine Ermächtigungsgrundlage für vorliegenden Bebauungsplan. - Verfahrensvermerk Nr. 7: - in Bekanntmachung auch Angaben darüber, welche Arten umweltbezogener <u>Informationen</u> verfügbar sind, konkrete Nennung wäre notwendig - Das BauGB soll in Kürze wieder geändert werden. Das Verfahren ist kurz vor dem Abschluss.. - Begründung zu Kosten der Planung: Ballfangzaun nicht vergessen. Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden. Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und Übersendung von 1 Ausfertigungsexemplar, wenn der Bauleitplan auch X-Planungskonform dem Landkreis Harz zur Verfügung steht, oder nach wie vor um 2 Ausfertigungsexemplare.	eingearbeitet, dass in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg der Bolzplatz als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz dargestellt, so dass dann das Entwicklungsgebot gegeben ist. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Einheitsgemeinde wird weiter vorangetrieben. Das Schallgutachten wird bei öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit ausgelegt. Nach Prüfung durch die Stadt Ilsenburg wird die Straße „Am Kamp“ nicht in den Geltungsbereich einbezogen, da sich die Straße „Am Kamp“ im Entwurf des Straßenbestandsverzeichnisses der Stadt Ilsenburg / OT Drübeck als Teile der Straße „Am Kamp“ aufgeführt ist. In der Planzeichnung wird redaktionell die Fläche B gekennzeichnet. Zusätzlich wird als textliche Festsetzung der Scherrasen für die übrige öffentliche Grünfläche festgesetzt. Hier sollen entsprechende Regio-Saaten verwendet werden. In der Planzeichnung werden redaktionell die verwendeten Planzeichen erläutert. In der Planzeichnung wird redaktionell die öffentliche Grünfläche ergänzt. Die Präambel wird hinsichtlich der Bauordnung aktualisiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Bekanntmachung werden auch Angaben darüber, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, genannt. In der Präambel wird hinsichtlich der Rechtskraft des BauGB aktualisiert. Die Kosten für den Ballfangzaun wird in der Begründung unter Punkt 5.1 ergänzt. Der Landkreis wird weiterhin über den Verlauf der Planung informiert. Ausfertigungsexemplare werden zur Verfügung gestellt.
---	--

11. NASA GmbH**Schreiben vom 05.05.2017**

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
Die Belange des SPNV sehen wir durch die vorgelegte Planung nicht negativ berührt. Wir möchten Sie jedoch auf folgenden Aspekt hinweisen: Grundlage der Planung des ÖPNV und insbesondere des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist der ÖPNV-Plan 2010 - 2015/ 2025, welcher aktuell neu aufgestellt wird. Auf dessen Grundlage werden Prüfbedarfe von Bahnhofpunkten (S. 131) auf Neuanlage, Verlegung oder Auflassung festgelegt. Drübeck wird im neuen ÖPNV-Plan des Landes Sachsen-Anhalt als Prüfung zur Neuanlage eines Bahnhofpunktes mit aufgenommen. Eine Prüfung der Neuanlage ist noch nicht erfolgt und wird u.a. von der verfügbaren Fahrzeit als auch vom möglichen Potenzial zukünftiger Bahnkunden abhängig sein. Unabhängig vom Ausgang dieser noch bevorstehenden Prüfung wäre es natürlich hilfreich, wenn aus Sicht der Kommune denkbare Standorte für eine Station nicht durch andere Maßnahmen "verbaut" würden. Dies wäre z. B. beim Bolzplatz einzubeziehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Bau des Bolzplatzes wird der geplante Haltepunkte in einer Entfernung von ca. 330 m nicht beeinflusst.

12. Landesverwaltungsamt**Schreiben vom 08.05.2017**

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate • obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), • obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und • obere Naturschutzbehörde (Referat 407) lässt sich im Ergebnis feststellen dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen. Es wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Harz, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen. Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich ein Hinweis mit der Bitte um Beachtung: Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung entfällt. Der Landkreis Harz wurde beteiligt. Eine Abwägung entfällt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

13. Vodafone Kabel Deutschland GmbH**Schreiben vom 08.05.2017**

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsleitungen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsleitungen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung entfällt.

14. Ministerium für Landentwicklung und Verkehr**Schreiben vom 14.08.2017**

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 8. August 2017 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die Unterlagen zu o. g. Vorhaben der Stadt Ilsenburg zu. Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Absicherung des Baues und der Nutzung eines Bolzplatzes im Bereich der Straße „Am Kamp“ im Ortsteil Drübeck, da der bisherige Bolzplatz durch den Neubau des Kindergartens Drübeck entfallen ist und ein starker Bedarf an einem Aktivsportplatz für Kinder und Jugendliche besteht. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 386 und eine Teilfläche des Flurstückes 387 der Flur 3 der Gemarkung Drübeck. Der Geltungsbe- reich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 0,15 ha. Die nutzbare Größe des Bolzplatzes beträgt ca. 44 m x 22 m und ent- spricht somit der Größe eines Schülerfußballplatzes. Das Plangebiet wird im Bebauungsplan als Grünfläche mit Zweckbestimmung Sport- platz festgesetzt. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung entfällt.

Gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungs-gesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumord-nungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK.

Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Ilsenburg stellt die erforderlichen Unterlagen für das Amtliche Raumordnungs-Informationssystem einschließlich des Raumordnungskatasters (ROK) zur Verfügung und informiert über den Abschluss des Verfahrens.

C. Die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Folgende Bürger haben Stellungnahmen abgegeben:

keine

D. Die Beteiligung der betroffenen Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

Folgende betroffenen Behörden und andere Träger öffentlicher Belange haben sich zur Planung geäußert:

1. Avacon Netz GmbH

Schreiben vom 20.12.2017

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
wir erhielten von Ihnen das o.g. Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme. Grundsätzlich stimmen wir dem Bebauungsplanplan zu. Die im Plangebiet befindlichen MS/NS-Kabel unseres Verantwortungsbereiches, dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen. Bei Pflanzungsarbeiten in der Nähe unserer Anlagen weisen wir auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hin. Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke bitten wir gemäß Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen..	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Mögliche Berührungspunkte werden im Vorfeld abgestimmt. Das Merkblatt der Forschungsgesellschaft wird berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wenn erforderlich bei Veräußerung öffentlicher Flächen beachtet.

2. Landesbetr. für Hochwasserschutz u. Wasserwirtschaft

E-Mail vom 29.12.2017

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
der Flussbereich Halberstadt ist für die Ilse als Gewässer 1. Ordnung unterhaltungspflichtig. Die Belange der Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes an der Ilse werden nicht berührt. Die Stellungnahmen Nr. 20 und 43/2017 vom 22.03. bzw. 07.06.2017 des Flussbereiches Halberstadt gelten vollinhaltlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung entfällt.

3 Landesamt für Altlastenfreistellung

Schreiben vom 03.01.2018

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
unsere Prüfung o.g. Bauleitverfahren hat ergeben, dass keine Flächen betroffen sind, welche sich in einem Ökologischen Großprojekt befinden. Darüber hinaus konnten wir für die Liegenschaften keinen fristgemäßen Freistellungsantrag bzw. wirksamen Freistellungsbescheid ermitteln. Somit ist die Zuständigkeit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Bodenschutz- bzw. Freistellungsbehörde bei den jeweiligen Verfahren nicht gegeben und eine weitere Beteiligung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung entfällt.

4 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

Schreiben vom 05.01.2018

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
zu dem o.g. Vorhaben erhalten Sie aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege folgende Stellungnahme: Das LDA hat bereits mit Schreiben vom 04.04.2017 eine Stellungnahme zum o.g. Vorhaben abgegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit. In den vorliegenden Planungsunterlagen (Entwurf) wurden die Belange der archäologischen Denkmalpflege berücksichtigt (Planunterlage, Hinweis; Begründung, S. 7; Umweltbericht, S. 18).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung entfällt.

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Thema. Von den Unterlagen zu o. g. Thema haben wir Kenntnis genommen. Unsere zum Thema abgegebene Stellungnahme vom 24.03.2017 behält nach wie vor ihre Gültigkeit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise der Stellungnahme vom 24.03.2017 beachtet. (Punkt 1 Verfahren 4.1)
---	---

mit Schreiben vom 13.12.2017 baten Sie die Regionale Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) um eine Stellungnahme zu folgendem Vorhaben: B-Plan "Bolzplatz Drübeck" im OT Drübeck der Stadt Ilsenburg. Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.2015 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder! zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr. Für den Betrachtungsraum sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11} per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REPHarz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./30.07. 11. Im Zuge einer seit 2011 laufenden (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan "Zentralörtliche Gliederung" wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 25.09.17 der 3. Entwurf des Sachlichen Teilplanes "Zentralörtliche Gliederung" für das zwischenzeitlich abgeschlossene Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Mit Bekanntmachung vom 19.12.2015 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan "Erneuerbare Energien-Windenergienutzung" öffentlich bekannt gemacht. In diesem Verfahren hat die Regionalversammlung noch keine weiteren Beschlüsse gefasst. Gemäß Runderlass des MLV vom 13.01.2016 - 44-20002-01 obliegt die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der obersten Landesentwicklungsbehörde. Sofern das Vorhaben als raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG eingestuft wird, prüft die oberste Landesentwicklungsbehörde die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (LEP2010 und REPHarz). Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind. Nach Prüfung der Antragsunterlagen kann festgestellt werden, dass das geplante Vorhaben den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung der Teilfortschreibung "Zentralörtliche Gliederung" des REP Harz und der Teilfortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan "Erneuerbare Energien Windenergienutzung" zum derzeitigen Planungsstand nicht entgegensteht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung entfällt.
---	--

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 13.12.2017 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Stadtwerke Wernigerode GmbH keine Einwände gegen den Bebauungsplan "Bolzplatz Drübeck" der Stadt Ilsenburg bestehen.	
--	--

Bei der Ausführung von Bauarbeiten im Plangebiet sind unsere Versorgungsleitungen gemäß dem DVGW Regelwerk "Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen" GW 315 vom Mai 1979 und den Hinweisen der Stadtwerke Wernigerode GmbH zum Schutze erdverlegter Versorgungsleitungen entsprechend zu sichern. Ein Mindestabstand von 0,40 m anderer Leitungen zu unseren Versorgungsleitungen ist einzuhalten. Weiterhin sollten Sie bei Ihrer Planung beachten, wenn Baumbepflanzungen vorgesehen sind, dass sie dem DVGW Regelwerk "Baumbepflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" GW 125 vom März 1989 entsprechen. Bei der Ausführung der Tiefbauarbeiten (auch bei Vorabschachtung) ist von der ausführenden Firma unbedingt eine Leitungsauskunft bei uns einzuholen. Wir bitten Sie uns bei der weiteren Planung zu beteiligen, um evt. entstehende Probleme rechtzeitig klären zu können.	Zukünftige Bauarbeiten werden unter Beachtung der DVGW Regelwerke und den Hinweisen der Stadtwerke Wernigerode durchgeführt Baumpflanzungen werden unter Beachtung der DVGW Regelwerke durchgeführt. Die Hinweise für die Tiefbauarbeiten werden zur Kenntnis genommen und von den jeweiligen Unternehmen beachtet. Die Stadtwerke Wernigerode GmbH wird weiterhin rechtzeitig in Planungsmaßnahmen eingebunden.
---	--

8 WAHB Holtemme-Bode

Schreiben vom 12.01.2018

mit Schreiben vom 13.12.2017 wurden wir aufgefordert zu o. g. Bebauungsplanverfahren Stellung zu nehmen. Schmutzwasser fällt nicht an und das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück der Versickerung zuzuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
---	---

9 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

E-Mail vom 16.01.2018

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.12.2017. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
---	---

10 Deutsche Telekom Technik GmbH

Schreiben vom 15.01.2018

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen - sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben. Zum Bebauungsplanes "Bolzplatz Drübeck" der Stadt Ilsenburg, haben wir mit Schreiben vom 19.04.2017, AZ: PTI 24, Fachref. PPB 2, Frank Weber, BLP69507898/17, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, eine Stellungnahme abgegeben, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Gemäß Begründung zum Bebauungsplan, Punkt 2.6.5 sind kein Anschluss erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung entfällt.
--	--

11 Ministerium f. Landentwicklung u. Verkehr (landespl. Stellungnahme)

Schreiben vom 22.01.2018

Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 18. Dezember 2017 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB die Unterlagen zu o. g. Vorhaben der Stadt Ilsenburg zu. Zum Entwurf des Bebauungsplanes „Bolzplatz Drübeck“ Planungsstand Januar 2017 habe ich mit Schreiben vom 14.08.2017 festgestellt, dass diese Planung nicht raumbedeutsam und eine landesplanerische Abstimmung hierfür demnach nicht erforderlich ist. Nach Prüfung des mir nunmehr vorliegenden überarbeiteten Entwurfes, Planungsstand Oktober 2017, halte ich die Feststellung vom 14.08.2017 weiterhin aufrecht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung entfällt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	---

12 Unterhaltungsverband „Ilse/Holtemme“**Schreiben vom 26.01.2018**

der sich westlich des Bolzplatzes befindliche Nonnenbach (043-06-00) wird durch die Maßnahme weder im Rahmen der Unterhaltung noch im Abflussverhalten negativ beeinflusst. Es bestehen daher keine Einwände seitens des UHV Ilse Holtemme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung entfällt.
---	---

13 Ministerium f. Landentwicklung u. Verkehr**Schreiben vom 26.01.2018**

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt. Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate • obere Verkehrsbehörde (Referat 307), • obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), • obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und • obere Naturschutzbehörde (Referat 407) lässt sich im Ergebnis der Prüfung Folgendes feststellen: Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass bereits im April 2017 mitgeteilt wurde, dass aus der Sicht des Immissionsschutzes zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die vom Zuständigkeitsbereich erfassten Belange bestehen. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. Da Bolzplätze in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung durchaus störintensiv sind, ist die Errichtung einer Lärmschutzwand vorgesehen, welche schädliche Umwelteinwirkungen in der schutzbedürftigen Nachbarschaft vermeiden soll. Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §§ 19 und 39 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen. Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen des Landkreises Harz, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen. Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich ein Hinweis, mit der Bitte um Beachtung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise der Stellungnahme vom 08.05.2017 beachtet. (Punkt 12 Verfahren 4.1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Landkreis Harz wurde beteiligt. Eine Abwägung entfällt.
--	---

14 Landkreis Harz**Schreiben vom 26.01.2018**

Zu diesem Planentwurf nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange (A) sowie in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht (B) Stellung. (A) Fachdienst Planung / ÖPNV Bereits am 26.04.2017 wurde zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes eine Stellungnahme abgegeben, in welcher auf eine von der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH) möglicherweise angedachte Reaktivierung des DB-Haltepunktes Drübeck hingewiesen wurde. Eine Abstimmung mit der NASA GmbH zu diesem Vorhaben wurde dringend empfohlen. In den nun vorgelegten Unterlagen findet sich kein Hinweis auf die geforderte Kontaktaufnahme bzw. Abstimmung mit der NASA GmbH. Daher wird erneut eine entsprechende Abstimmung dieser Planung mit der NASA GmbH empfohlen und auf die Stellungnahme des Landkreises Harz vom 26.04.2017 hingewiesen. Umweltamt / untere Naturschutzbehörde Die Hinweise aus der Stellungnahme des Landkreises Harz vom 26.04.2017 sind weiterhin gültig. Sie wurden ausreichend berücksichtigt. Amt für Kreisstraßen / Straßenaufsicht 1. Kreisstraßenbelange Von o.g. Planung ist keine Kreisstraße betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise der Stellungnahme vom 26.04.2017 beachtet. (Punkt 10 Verfahren 4.1). Eine Abstimmung mit der NASA GmbH erfolgte im Rahmen der TÖB - Beteiligung im Verfahrensschritt 4.1. (Punkt 11 Verfahren 4.1). Die gegebenen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und beeinflussen aufgrund der Entfernung von ca. 330 m zum geplanten Haltepunkt nicht die Herstellung des Bolzplatzes. Eine Erschließung und der Bau des Haltepunktes sind unabhängig von der Herstellung des Bolzplatzes gegeben. Eine nochmalige Abstimmung wird nicht notwendig gesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung entfällt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung entfällt.
--	--

2. Untere Straßenaufsicht Die Angaben zur verkehrlichen Erschließung reichen nicht aus. In der Begründung zu o.g. Bebauungsplan wird unter Punkt 2.3 angegeben, dass der geplante Bolzplatz über die Flurstücke 801, 817 und 802, die im Entwurf des Straßenbestandsverzeichnisses als Teile der Straße „Am Kamp“ aufgeführt sind, öffentlich zugänglich ist. Zum eigentlichen Zugang enthält der Punkt 2.3 –Erschließung des Plangebietes – keine Angaben. Gemäß Bebauungsplan, Teil A, grenzt das Plangebiet im Westen an das Flurstück 802. Entlang dieser Flurstücksgrenze sind eine Lärmschutzwand und eine Strauchhecke geplant. Die Lärmschutzwand und die Strauchhecke sind auch entlang der südlichen Grundstücksgrenze vorgesehen, jedoch mit einer Lücke. Nach Punkt 2.4 – Grünflächen – der Begründung wird die südliche Strauchpflanzung durch einen Zugang unterbrochen. Folglich ist, wie bereits in der Stellungnahme vom 26.04.17 darauf hingewiesen, die rechtliche Sicherung der verkehrlichen Erschließung auch über das Flurstück 387, Flur 3, Gemarkung Drübeck, notwendig. Ordnungsamt / Katastrophenschutz, Kampfmittelbehörde Zur vorgelegten Planung bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde weiterhin keine Bedenken (keine neuen Erkenntnisse). Die Hinweise aus der Stellungnahme des Landkreises Harz vom 26.04.2017 sind weiterhin gültig. Keine Bedenken oder sonstigen Hinweise hatte: • Umweltamt / untere Immissionsschutzbehörde. (B) Das BauGB gilt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – entspricht dem Stand der letzten Änderung vom 20.07.2017. Das Verfahren kann nach den bis zum 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, weil die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde (Überleitungsvorschrift nach § 245c Abs. 1 BauGB). Ergänzung zum Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan: Zwischenzeitlich wurde der Landkreis Harz zum Entwurf des Flächennutzungsplanes für die Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Hiernach ist beabsichtigt, die entsprechende Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz darzustellen. Somit wird der Bebauungsplan im Parallelverfahren aufgestellt. Je nachdem, welches Planverfahren zuerst abgeschlossen wird, ist ein Bauleitplan genehmigungspflichtig. Zu den vom Stadtrat festgestellten wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurde u. a. die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG mit zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Hier geht es um die Forderung von geeigneten Maßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung des Bahnverkehrs (durch Ballspielen, Steine werfen auf vorbeifahrende Züge etc.). Der Begründung ist hierzu nichts zu entnehmen (bis auf anfallende Kosten für einen Ballfangzaun). Andererseits wird ein Lärmschutzwall gebaut, weil die Stadt die Benutzungszeiten nicht kontrollieren kann. Es soll demzufolge keine Aufsicht erfolgen. Die Stadt sollte hier das Ergebnis der Abwägung in die Begründung aufnehmen. Nur so kann sie öffentlich dokumentieren, dass es keinen Abwägungsausfall gibt. Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme ist eine Ergänzung bereits gegebener Hinweise. Sie gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden. Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und Übersendung von 1 Ausfertigungsexemplar, wenn der Bauleitplan auch X-Planungskonform dem Landkreis Harz zur Verfügung steht, oder nach wie vor um 2 Ausfertigungsexemplare.	Die Flurstücke 801, 817, 802 und 387 der Flur 3 sind im Entwurf des Straßenbestandsverzeichnisses der Stadt Ilsenburg / OT Drübeck aufgeführt, so dass die öffentliche Erschließung gesichert ist. In der Begründung (Punkt 2.3) wird das Flurstück 387 zusätzlich ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung entfällt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise der Stellungnahme vom 26.04.2017 beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung entfällt. Die Präambel wird hinsichtlich der Fassung des BauGB redaktionell überarbeitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung unter Punkt 1.2 aufgenommen. Die Stadt Ilsenburg wird durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in jedem Fall auszuschließen, dass Kinder/Nutzer der Sportanlage durch ihr Verhalten sich selbst und den Eisenbahnbetrieb beeinträchtigen bzw. gefährden können. In die Begründung wird unter Punkt 2.4 aufgenommen, dass die Stadt Ilsenburg, im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Herstellung eines Ballfangzaunes ausschließt, dass Kinder/Nutzer der Sportanlage durch ihr Verhalten sich selbst und den Eisenbahnbetrieb beeinträchtigen bzw. gefährden können. Der Landkreis wird weiterhin über den Verlauf der Planung informiert. Ausfertigungsexemplare werden zur Verfügung gestellt.
---	--